



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Historische Bauforschung und Denkmalpflege

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	18/2017
Zugangs- und Zulassungsordnung	9/2018

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung und Denkmalpflege an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Historische Bauforschung und Denkmalpflege beschlossen. *)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 a - Prüfungsform Hausarbeit
- § 10 b - Prüfungsform Referat

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Historische Bauforschung und Denkmalpflege. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Denkmalpflege vom 6. November 2002 (AMBl. TU Nr. 2/2004, S. 10-23) tritt am 31.03.2019 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Denkmalpflege vom 6. November 2002 (AMBl. TU Nr. 2/2004, S. 10-23) an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 30.09.2018, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Das interdisziplinäre Masterstudium Historische Bauforschung und Denkmalpflege befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Tätigkeit in allen Arbeitsfeldern der Historischen Bauforschung und Denkmalpflege. Das Studium qualifiziert dazu, auf wissenschaftlicher Grundlage historische Bauwerke und städtebauliche Zusammenhänge unter Berücksichtigung historischer, kultureller, sozialer, ökonomischer, ökologischer, politischer und rechtlicher Aspekte zu analysieren und zu bewahren. Das Studium befähigt zu einer selbständigen und verantwortlichen Tätigkeit im Berufsfeld der Historischen Bauforschung und Denkmalpflege: in Denkmalämtern, Bauämtern, fachspezifisch ausgerichteten Architekturbüros, Restaurierungsbüros, Forschungsinstitutionen und Museen. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die qualifizierte und verantwortungsbewusste Durchführung und Leitung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten im Bereich der Historischen Bauforschung und Denkmalpflege. Aufgrund der Einheit von Forschung und Lehre kann bereits während des Masterstudiums eine Einbindung in Forschungsprojekte ermöglicht und gefördert werden. Damit empfiehlt sich der Studiengang auch für Interessenten an einer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, die ihr Profil durch eine Qualifikation im Bereich der Historischen Bauforschung und Denkmalpflege schärfen wollen.

Ein Schwerpunkt des Masterstudiengangs ist die Historische Bauforschung, die die wissenschaftliche Untersuchung des gesamten Spektrums des Bauens zum Ziel hat - von den Anfängen bis zur Gegenwart, von den einzelnen Bauteilen über komplexe Bauwerke bis hin zu großräumigen städtebaulichen Strukturen. Die Basis der Historischen Bauforschung ist die verformungsgenaue Bauaufnahme, die Vermessung und zeichnerische Dokumentation eines baulichen Zusammenhangs ausgehend von einem unabhängigen Messsystem. Dabei werden alle konstruktiven und technischen Details, eventuelle Verformungen und Veränderungen gezeichnet. Neben dem traditionellen Handaufmaß und der zeitgemäßen tachymetrischen Bauaufnahme werden zukunftsorientierte Messmethoden - Structure from Motion (Mehrbild-Photogrammetrie) bzw. terrestrisches Laser-scanning - eingesetzt. Beim genauen Zeichnen werden die baulichen Zusammenhänge betrachtet und beurteilt, um die

tektonischen Zusammenhänge zu verstehen und auf diese Weise den analytischen Blick zu schärfen. Auf der Grundlage der Baudokumentation, die zudem eine umfangreiche Fotodokumentation und eine detaillierte Baubeschreibung umfasst, werden die Bauphasen analysiert und zeichnerische Rekonstruktionen, eventuell auch Modelle und Visualisierungen erarbeitet. Die Recherche der vorhandenen Archivalien führt zur Datierung der Bauphasen. Ziel ist die Erforschung des historischen und kulturellen Kontextes mit der zeitlichen und stilistischen Einordnung sowie die funktionale, ästhetische und kultische Deutung. Zentrale Anliegen der Architektur und des Bauens werden analysiert: Entwurf und Ausführung, Bauablauf und Bauabschnitte, Baustelle, Bauhütten und Bauorganisation, Baukonstruktion und tektonisches Gefüge, Bauformen und Proportionen, Tragverhalten und Bautechnik, Bauphasen und Umbaumaßnahmen.

Diese detaillierte Bauforschung ist unabdingbare Voraussetzung für die Denkmalpflege, die in erster Linie die Bewahrung und Konservierung zum Ziel hat. Auf der Basis von denkmalpflegerischen Bindungsplänen, einer Material- und Schadenskartierung werden Konservierungs- und Nutzungskonzepte erarbeitet, die einem Fachpublikum präsentiert werden.

Im Zentrum des Studiums steht ein jährlich wechselndes und eng betreutes Projekt, die Untersuchung eines Baudenkmals oder historischen Gebäudes aus dem Raum Berlin-Brandenburg. Im Rahmen dieses Jahrgangsjahrsprojekts werden die Studierenden für die wissenschaftlichen Ziele und Methoden der Bauforschung und Denkmalpflege qualifiziert. Teil des Projektstudiums ist ein verpflichtendes Praktikum im Bereich der Historischen Bauforschung und Denkmalpflege während der vorlesungsfreien Zeit. Der Praxisbezug ist auch durch eine große Anzahl externer Lehrbeauftragter aus verschiedenen Berufsbereichen gewährleistet (Landesämter für Denkmalpflege, Architekturbüros, Restaurierungsfirmen u. a.).

Bereits im ersten Semester können die Studierenden ein Objekt für die Masterarbeit auswählen, das ihren Wünschen, Erfahrungen und beruflichen Qualifikationen entspricht. Mit dieser wissenschaftlichen Arbeit qualifizieren sich die Studierenden für ihre berufliche und wissenschaftliche Zukunft.

Zugleich weist der Studiengang einen starken Forschungsbezug auf, der besonders der Bauforschung am Objekt einen großen Stellenwert beimisst. So können die Studierenden bereits während ihres Masterstudiengangs in einem der zahlreichen Forschungsprojekte des Fachgebiets in Berlin-Brandenburg als auch im internationalen Kontext eingebunden werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Historische Bauforschung und Denkmalpflege verfügen über folgende fortgeschrittene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen:

1. Die Kompetenz, innerhalb der Vielfalt der Methoden der Bauaufnahme die für das jeweilige Objekt oder den Ort angemessene Methode auszuwählen und professionell durchführen zu können.
2. Die Kenntnis der Denkmalkunde, der Terminologie der Gebäude und Bauformen sowie der sprachlich angemessenen Baubeschreibung, der detaillierten, systematischen und exakten Erfassung komplexer baulicher Strukturen in Raumbüchern, Architekturinventaren und Datenbanken.

3. Die Kompetenz, komplexe tektonische Gefüge und baukonstruktive Zusammenhänge zu analysieren, zu verstehen und anschaulich zu präsentieren.

4. Die Fähigkeit, die verschiedenen Bauphasen eines Gebäudes durch die Analyse vor Ort zu erkennen und diese Veränderungen des Gebäudes zeichnerisch und auch argumentativ darzustellen.

5. Die Kompetenz, Archivalien und sonstige Quellen zu recherchieren und auszuwerten, um die historischen und kulturellen Bedingungen zu untersuchen, unter denen ein Bauwerk errichtet, eventuell erweitert, umgebaut und schließlich zerstört wurde.

6. Die Kompetenz, den Denkmalwert eines Bauwerks zu analysieren und einen denkmalpflegerischen Bindungsplan zu erarbeiten.

7. Die Fähigkeit eines sensiblen Umgangs mit Denkmälern und der Entwicklung von Denkmalstrategien, Site Management Plänen unter Einhaltung der bestehenden nationalen und internationalen Denkmalschutzgesetze und -konventionen.

8. Die Kompetenz, für jedes Bauwerk das angemessene Konservierungs- und Nutzungskonzept zu erarbeiten und anwendungsbezogene Denkmalkonzepte zu entwickeln.

9. Die Fähigkeit der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich Historische Bauforschung und Denkmalpflege auf der Basis der international anerkannten Grundlagen und Ziele.

10. Die Kenntnis zeitgemäßer Methoden der Präsentation, Moderation und die Kompetenz, diese für die Darstellung und Vermittlung einzusetzen.

11. Die Fähigkeit, die aktuellen Fragen des Denkmalschutzes und des Cultural Heritage im Kontext der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern zu analysieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei das kritische und gesellschaftlich verantwortungsvolle Beurteilungsvermögen, eigenverantwortliches und gesellschaftlich verantwortliches Arbeiten und eine erfolgreiche Arbeit in Teamstrukturen.

12. Die Kompetenz, die Notwendigkeit und Potentiale der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Historischen Bauforschung und Denkmalpflege mit den unterschiedlichen Fachdisziplinen im In- und Ausland zu erkennen und deren Beiträge entsprechend zu integrieren.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Eine Aktualisierung dieser Verlaufspläne ist möglich und wird den Studierenden in geeigneter Form zugänglich gemacht (Aushang, Internet, elektronisches Postfach nach AllgStuPO §28). Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 99 LP in Modulen und 21 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich müssen Module im Umfang von 75 LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 21 LP absolviert werden. Die dem Pflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 12 LP. Die dem Wahlpflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 21 LP und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation). Der Bearbeitungsaufwand der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu vier Wochen genehmigen, sofern Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat. Im Krankheitsfall ist eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten möglich.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Pflichtbereich im Umfang von mindestens 66 LP sowie der Nachweis des Pflichtpraktikums im Umfang von 6 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Die endgültige Bewertung der Masterarbeit findet nach der mündlichen Aussprache (Disputation) der, des oder der Studierenden mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die schriftliche Ausarbeitung statt. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgen. Bei der endgültigen Bewertung der Masterarbeit gehen die arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Disputation sowie für die schriftliche Ausarbeitung jeweils mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:

1. Hausarbeit gemäß § 10 a
2. Referat gemäß § 10 b.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a - Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich zu bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt über die Bestimmungen in §§ 4 und 5 hinaus den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Die Voraussetzungen für die Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

Studierende vereinbaren mit dem Prüfer bzw. der Prüferin das Thema für die Hausarbeit. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf deren Gleichwertigkeit und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(4) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(5) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(6) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b - Referat

(1) Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen, dass Sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. (2) Das Referat findet an einem von dem Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i. d. R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z. B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfer bzw. Prüferin ist der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung, in der das Referat gehalten wird. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Krankheit des Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine für das Modul sowie über die Bestimmungen in §§ 4 und 5 hinaus den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf deren Gleichwertigkeit und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(6) Jedes Referatsthema ist an einen bestimmten Termin gebunden. Das Referat muss daher zum von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzten Termin gehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Modulverantwortliche.

(7) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(8) Referate sind hochschulöffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zuhörerzahl auf Anzahl der Teilnehmer der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste I**Pflichtbereich**

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Antike Architektur	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Baufaufnahme digital	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Baufaufnahme manuell	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bauforschung	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Cultural Heritage	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Denkmalkunde	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Denkmalpflege und -strategien	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Historische Bauformen und Baukonstruktion	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Konservierungs- und Nutzungskonzepte	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Masterkolloquium Historische Bauforschung und Denkmalpflege	3	Keine Prüfung	nein	0.0
Pflichtpraktikum Historische Bauforschung und Denkmalpflege	6	Keine Prüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Architekturtheorie/Kritik I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Philosophie I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Theorie I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Archäologie und archäologische Denkmalpflege	3	Hausarbeit	ja	0.0
Bauforschung global	3	schriftlich	ja	0.0
Baugeschichte	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baustoffe im historischen Kontext	3	Referat	ja	0.0
Gartendenkmalpflege	3	Referat	ja	0.0
Industriedenkmalpflege	3	Referat	ja	0.0
Restaurierungswesen	3	schriftlich	ja	0.0
Stadtbaugeschichte	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Tragwerkslehre für die Denkmalpflege	3	Referat	ja	0.0
Visualisierung und 3D-Animation	3	Portfolioprüfung	ja	0.0

Wahlbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	12	siehe gewähltes Modul		0.0

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan²

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtbereich (96 LP)	Bauaufnahme manuell 6 LP	Bauaufnahme digital 9 LP		Masterkolloquium 3 LP
	Antike Architektur 6 LP	Bauforschung 9 LP	Cultural Heritage 6 LP	Masterarbeit 21 LP
	Denkmalkunde 6 LP	Denkmalpflege und -strategien 9 LP	Konservierungs- und Nutzungskonzepte 9 LP	
	Historische Bauformen und Baukonstruktionen 6 LP			
	Pflichtpraktikum 6 LP			
Wahlpflichtbereich (12 LP)	Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 LP			
Wahlbereich (12 LP)	Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 LP			

² Als Mobilitätsfenster wird das 4. Semester empfohlen (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO). Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Historische Bauforschung und Denkmalpflege an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 13. Dezember 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Historische Bauforschung und Denkmalpflege beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen
§ 4 - Verfahren

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl
§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
§ 7 - Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des konsekutiven Masterstudiengangs Historische Bauforschung und Denkmalpflege. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

*) bestätigt vom Präsidium am 06. März 2018 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 05. Juni 2018

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2018/19 anzuwenden.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Kunst- und Kulturgeschichte, Geschichte, Archäologie, Restaurierungswesen, Geodäsie, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur, Historische Geographie, Volkskunde, Vor- und Frühgeschichte oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er fachliche Anteile im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten aus einer oder mehreren der oben genannten Fachrichtungen enthält.

§ 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
2. Ergebnis eines von der Hochschule gemäß § 7 Abs. 3 durchzuführenden Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 45 von 100.

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte nach dem Maß der Eignung vergeben.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen,
4. zur Vorbereitung des Auswahlgesprächs ein Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite) mit Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs, möglichen Zielen für den weiteren Werdegang sowie der persönlichen Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des konsekutiven Masterstudiengangs Historische Bauforschung und Denkmalpflege.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 3.

(3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird durch zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt. Mindestens eine Person muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens nach Abs. 1 Nr. 4 statt. Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Studienmotivation, Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
2. Berufsentscheidung, Vorstellungen über den weiteren Werdegang,
3. bisherige Studieninhalte sowie
4. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.